

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.89 vom 1. Mai 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.89

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.89 du 1 mai 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.89 del 1 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin meldete sich am 26. Juni 2023 beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 verneinte der Beschwerdegegner einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 26. Juni 2023 wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit. Auf die dagegen erhobene Einsprache der Beschwerdeführerin vom 10. Oktober (recte: wohl November) 2023 trat der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2023 nicht ein.

E. 2.1

Gegen Verfügungen, die eine Leistung nach dem AVIG zum Gegenstand haben, kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 ATSV). Die schriftlich erhobene Einsprache muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung sowie die Unterschrift der Einspracheführenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten (Art. 10 Abs. 1 und 4 ATSV). Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer nach Art. 10 Abs. 5 ATSV eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird. Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. zum Ganzen BGE 142 V 152 E. 2.2 S. 154 mit Hinweisen und Urteil des Bundesgerichts 8C_443/2019 vom 7. November 2019 E. 3.3.1).

E. 2.2

Die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 10. November 2023 enthielt keine Unterschrift (VB 13). Mit Schreiben vom 15. November 2023 forderte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin daher zur Nachbesserung der Einsprache bis am 29. November 2023 auf. Gleichzeitig wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass im Unterlassungsfall nicht auf die Einsprache eingetreten werde (VB 12). Ausweislich der Akten blieb die Beschwerdeführerin in der Folge untätig. Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich sinngemäss geltend, dass sie das Schreiben des Beschwerdegegners vom 15. November 2023 gar nie erhalten habe (vgl. Beschwerde; Eingabe vom 18. Februar 2024). Rechtssprechungsgemäss obliegt der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung von Verfügungen sowie anderen rechtserheblichen Sendungen der Verwaltung, welche die entsprechende (objektive) Beweislast trägt (Urteil des Bundesgerichts 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E. 4.1). Diese Tatsachen sind mit dem Beweisgrad

der überwiegen- den Wahrscheinlichkeit nachzuweisen (BGE 124 V 400 E. 2b S. 402, 121 V 5 E. 3b S. 6, je mit Hinweisen), wobei dies in der Regel bedingt, dass die Zustellung auf eine Art und Weise erfolgte, welche den direkten Nachweis

- 4 - der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung ermöglicht (z.B. einge- schriebene Postsendung, "A-Post Plus" etc.). Das Schreiben des Be- schwerdegegners vom 15. November 2023 wurde mit "A-Post Plus" ver- sandt und der Beschwerdeführerin gemäss "Track-and-Trace"-Auszug (Sendungsnummer [...]) am 16. November 2023 zugestellt (VB 8). Im Sinne eines Indizes lässt dieser Eintrag darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach der Beschwerdeführerin gelegt wurde (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.2 S. 601; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 2C_476/2018 vom 4. Juni 2018 E. 2.3.2 und 2C_195/2018 vom 2. März 2018 E. 2.2, wonach für die ordnungsgemässe Zustellung einer "A-Post Plus"-Sendung eine natürliche Vermutung besteht). Da sich weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch den Akten gegenteilige Hin- weise entnehmen lassen, ist somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin das Schreiben vom 15. November 2023, in welchem ihr eine Frist bis zum 29. November 2023 zur Nachbesserung der Einsprache angesetzt wurde (VB 12), am 16. No- vember 2023 ordnungsgemäss zugestellt wurde.

E. 2.3

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin – trotz zu- gestellter Aufforderung durch den Beschwerdegegner – keine den gesetz- lichen Anforderungen entsprechende Einsprache bis zum 29. November 2023 bzw. bis zum Ablauf der Einsprachefrist beim Beschwerdegegner ein- gereicht hat. Bei diesem Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass der Be- schwerdegegner, wie im Schreiben vom 15. November 2023 angedroht (VB 12), mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2023 auf die von der Beschwerdeführerin am 10. November 2023 erhobene Einsprache nicht eingetreten ist.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG).

- 6 - Aarau, 1. Mai 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber i.V.: Kathriner Loch

E. 3.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf ein- zutreten ist.

E. 3.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Stellung als Sozialversicherungsträger (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

- 5 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.